

ZV KiGa Berglicht Bekanntmachung HHS 2008

der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kindergarten Berglicht für das Haushaltsjahr 2007 vom 14.03.2008

Die Verbandsversammlung hat am 14.02.2008 auf Grund des § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBl.S. 476) in der zzt. geltenden Fassung i.V.m. den §§ 95 ff der Gemeindeordnung in der zzt. geltenden Fassung und der Verbandsordnung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung/ Bestätigung durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als Aufsichtsbehörde vom 22.02.2008 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 390.000 €
in der Ausgabe auf 390.000 €
Fehlbedarf

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 6.000 €
in der Ausgabe auf 6.000 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 €

§ 3

I. Betriebskostenumlage

Gem. § 7 Abs. 2, Buchst. a) der Verbandsordnung werden die zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlichen Mittel durch eine sog. Betriebskostenumlage aufgebracht. Für die Berechnung dieser Umlage wird mit je 1/3 die Finanzkraftmesszahl gem. § 11 FAG, die Kindergartenkinderzahl und die Einwohnerzahl der betreffenden Ortsgemeinden zugrunde gelegt (siehe Anl. 1 a). Die Verzinsung des eingebrachten Eigenkapitals gem. § 7, Abs. 2, Buchst. a) der Verbandsordnung erfolgt im Rahmen des Umlageverfahrens entsprechend den Bruchteilen nach § 4, Abs. 1 bzw. § 5, Abs. 1, Buchst. b) der Verbandsordnung (siehe Anlage 1 a).

Vorläufige Höhe dieser Umlage für das Haushaltsjahr 2008 86.900 €

II. Investitionskostenumlage

Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.
Die aufsichtsbehördliche Genehmigung ist erfolgt.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 97 Abs. 2 der Gemeindeordnung in der Zeit vom 17.03.2008 bis 27.03.2008 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf, Zimmer 7, öffentlich aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzungen begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.